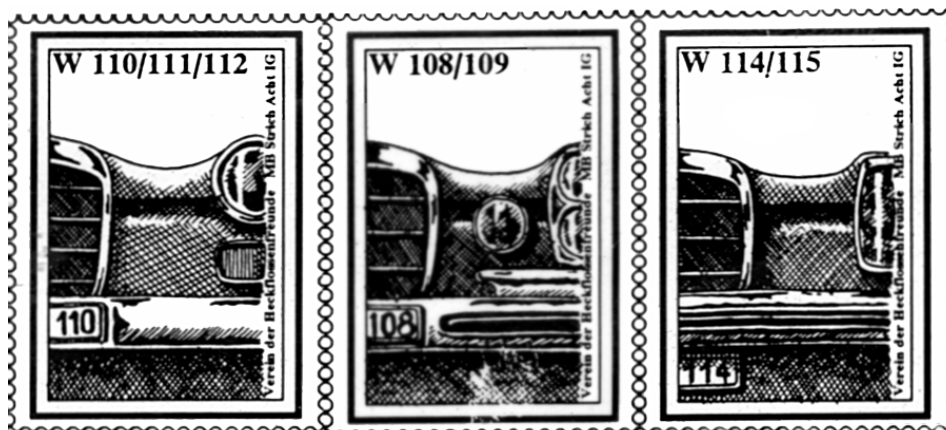


VEREINSSATZUNG

vdh
www.mercedesclubs.de e.V.

SITZ ORNBAU



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen „vdh e.V. / www.mercedesclubs.de“ und hat seinen Sitz in Ornbau.
Als Kurzbezeichnung des Vereins wird die Buchstabenkombination **vdh** bzw. die Internetdomain **www.mercedesclubs.de** verwendet.
Der Verein ist bereits in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck, Fahrzeuge der Baujahre vor 1977, insbesondere solche des Herstellers Mercedes-Benz, als Charakteristikum des unerwartet schnellen und nachhaltigen Aufstiegs der westdeutschen Wirtschaft und Industrie für die Zukunft zu erhalten. Hierzu unterstützt der Verein Besitzer solcher Fahrzeuge in Fragen der Erhaltung und Pflege und informiert über die gesellschaftlichen, politischen und industriellen Zusammenhänge der Nachkriegsjahre. Des Weiteren fördert er durch regelmäßige Veranstaltungen die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

§ 3 Organisation, Statuten.

- (1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Unterstützung und Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - technische Beratung und Hilfestellung
 - Unterstützung bei der Ersatzteilbeschaffung
 - Organisation von gemeinsamen Ausfahrten
 - Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Gesellschaftsabenden
- (4) Der Verein gibt zur Unterstützung oben genannter Zwecke in unregelmäßigen Abständen eine Vereinszeitung, die sog. „Benzheimer Flosskeln“, heraus.
Der Erhalt dieser Zeitung ist für die Mitglieder des Vereins kostenlos.
- (5) Zur Herstellung einer Ersatzteilversorgung für seine Mitglieder unterhält der Verein eine 100%ige Beteiligung an der Vdh-Service GmbH. Der Verein ist Alleingesellschafter der vdh-Service GmbH. Der Zweck dieser Gesellschaft besteht darin, vorrangig für die Mitglieder des Vereins auf nationaler und internationaler Ebene Ersatzteile zu besorgen, diese für die Mitglieder vorzuhalten und an selbige zu veräußern.
Die Vdh-Service GmbH erbringt für den Verein Dienstleistungen, die durch gesonderte Verträge geregelt sind.

§ 4 Mitgliedschaft.

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Oldtimerfreund werden.
- (2) Der Besitz eines Fahrzeuges ist nicht Voraussetzung einer Mitgliedschaft im vdh.

- (3) Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern sowie aus
 - Ehrenmitgliedern.
- (4) **Aktive Mitglieder (=ordentliche Mitglieder).**
Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil, und müssen am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Ferner können Sie innerhalb des Vereins Aufgaben, Pflichten und Positionen übernehmen.
- (5) **Passive Mitglieder.**
Sie nehmen passiv am Vereinsleben teil, müssen am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und erlangen ihren Status durch entsprechenden Antrag an den Vorstand.
Passive Mitglieder helfen dem Verein insbesondere durch deren Mitgliedsbeitrag bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele.
Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden oder Positionen im Verein übernehmen und besitzen zudem kein Stimmrecht.
- (6) **Ehrenmitglieder.**
Durch Vorschlag eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder, somit aktive Mitglieder des Vereins, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft, haben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Arbeitsgruppen oder der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Vereins haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die nachzuweisen sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
 - den jeweils fälligen Vereinsbeitrag bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten;
 - die Anordnungen des von ihnen gewählten Vorstandes zu beachten;
 - die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume in einem ordentlichen Zustand zu erhalten und
 - das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Über vereinsinterne Beschlüsse, die auf Mitgliederversammlungen getroffen werden, hat das Mitglied gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit absoluter Mehrheit.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Aufnahme des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Es ist hierbei eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Eine Rückerstattung etwaig geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als vier Wochen im Rückstand ist,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins bzw. der ihm verbundenen vdh-Service GmbH,
 - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der in oben genannten Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu. Ein derartiger Berufungsantrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch auf dem Rechtsweg eine etwaige Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht mehr geltend gemacht werden.
- (8) Trägt das ausgeschlossene Mitglied die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses zur Mitgliederversammlung vor, so entscheidet diese mit einfacher Stimmenmehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere auch solche auf Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins festzusetzen ist.
- (2) Die Beitragshöhe ist in einer separaten Beitragsordnung aufgeführt.
- (3) Der Beitrag ist bei einem Eintritt in den Verein vor dem 30.09. in Höhe eines vollen Jahresbeitrags, bei einem Eintritt nach dem 01.10. in Höhe des vollen Jahresbeitrags für das da-

rauffolgende Jahr zu bezahlen, nicht mehr jedoch für die restlichen 3 Monate des laufenden Jahres.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (5) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden im Banklastschriftverfahren erhoben und müssen bis spätestens 15.01. des Geschäftsjahres in voller Höhe bezahlt sein.

§ 8 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Arbeitsgruppen.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand.

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. vom Vorstand ernannter fakultativer Beisitzer
6. bis zu drei Beiräte der vdh-Service GmbH (mit nur insgesamt einem Stimmrecht)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je einem Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.

(4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Etwaige Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Seine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind nur dann dem Verein zu Schadensersatz verpflichtet, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit einfacher Mehrheit einen Ersatzmann, der aktives Vereinsmitglied sein muss, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.

§ 10 Die Arbeitsgruppen.

- (1) Die Arbeitsgruppen sind vom Vorstand definierte Teilbereiche des Vereins, die sich speziell auf ein Themengebiet konzentrieren. Dies sind vor allem Tätigkeiten im täglichen Vereinsleben (z.B. Mitgliederverwaltung), die von einem Gruppenleiter geführt werden.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Inhalt der Arbeitsgruppen und hat das Recht, jederzeit einen Statusbericht von dem jeweiligen Gruppenleiter einzuholen. Ferner hat er das Recht, den Gruppenleiter bei grobem Fehlverhalten von seinen Tätigkeiten zu entheben. Ein adäquater Ersatz wird umgehend durch den Vorstand neu bestimmt.
- (3) Der Gruppenleiter ist für die Durchführung seiner Arbeitsgruppe selbst verantwortlich und hat auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Bei der Durchführung der jeweiligen Arbeitsgruppen kann der Gruppenleiter selbständig weitere Mitglieder bestimmen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Dabei ist er verpflichtet, dem Vorstand eine Auflistung der Mitglieder zukommen zu lassen, die in seiner Arbeitsgruppe tätig sind.
- (4) Das Amt des Gruppenleiters kann ausschließlich von einem aktiven Mitglied übernommen werden.
- (5) Eine Aufstellung der aktuellen Arbeitsgruppen wird vom Vorstand in einer separaten Liste erstellt und ständig gepflegt. Darin enthalten ist die Bezeichnung der Arbeitsgruppe, der definierte Inhalt sowie der Name des Gruppenleiters. Vereinsmitglieder haben das Recht, diese Liste einzusehen, um sich ggfs. für eine aktive Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe zu bewerben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind hierzu unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per eMail oder durch Einrückung in die Vereinszeitung einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies der 10. Teil aller Mitglieder unter Einreichung eines schriftlich formulierten Antrages verlangt.
- (4) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (5) Die einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes / der Beiratsmitglieder der Vdh-Service GmbH (alle 3 Jahre)
- (2) Wahl des Kassenprüfers (alle 3 Jahre)
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- (4) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten

(6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Abstimmung über zur Beschlussfassung gestellte Themen erfolgt offen durch Handzeichen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Für die Wahl eines Amtes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals einen Gleichstand, entscheidet das Los.
- (4) Bewerben sich mehr als 2 Personen für ein Amt und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften.

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung.

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss der Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen.

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Vereinsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bereichert werden.

§ 17 Vereinsauflösung.

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, wobei eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt nach dem Beschluss zur Auflösung des Vereins zur Abwicklung der laufenden Geschäfte drei Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an einen im Auflösungsbeschluss zu benennenden Begünstigten, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 18 Änderungshistorie.

Diese Satzung in der Version 2.2 wurde von den Mitgliedern des vdh auf ihrer Mitgliederversammlung vom 17.09.2005 angenommen. Sie tritt damit am 17.09.2005 in Kraft.

Horst Stümpfig
(1. Vorsitzender)

Andreas Wagner
(Schriftführer)